



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828  
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

## **CBP-Empfehlungen zur Aufnahme von Leistungen zur Religionsausübung als Teilhabeleistungen in neuen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX**

Mit nachfolgenden Empfehlungen will der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) dazu beitragen, dass bei den Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Leistungen zur Religionsausübung von Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung angemessen berücksichtigt werden. Die Grundlage sind die CBP-Empfehlungen zur Aufnahme von Assistenzleistungen zur Religionsausübung als Teilhabeleistungen in neuen Landesrahmenverträgen vom 28. August 2017, die mit dem CBP-Fachausschuss Theologische Grundsatzfragen erstellt worden sind. Die Empfehlungen befassen sich mit den Voraussetzungen für die Vereinbarung von wesentlichen Leistungsmerkmalen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen die Leistungen zur Teilhabe am religiösen Gemeinschaftsleben. Die Einrichtungen und Diensten der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) erbringen die Leistungen zur Religionsausübung an Menschen mit Behinderung.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

### **1. Assistenz zur Religionsausübung als Teil der Soziale Teilhabe im BTHG**

Durch die in Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist der Staat verpflichtet, dem einzelnen Bürger einen sozialen Raum zu sichern, in dem sich seine Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet entfalten kann. § 1 SGB IX sieht vor, dass die volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gefördert werden soll. Ein wesentlicher Teil des gesellschaftlichen Lebens stellt das religiöse Zusammenleben dar, an dem auch Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung teilhaben wollen. Zur gesellschaftlichen/ sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX gehören auch Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen religiösen Leben der Christen, insbesondere zur Unterstützung beim Besuch von Gottesdiensten, Gebetszeiten und gemeinsamen Veranstaltungen, die spirituellen Zwecken dienen.

In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein Mensch mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung am Leben in einer religiösen Gemeinschaft teilnimmt, darf nur er

selbst frei nach seinem Glauben, seinen individuellen Bedürfnissen und eigenen spirituellen Vorstellungen entscheiden.

Nach Art. 4 Abs. 2 GG i.V.m. § 113 SGB IX soll Menschen mit Behinderung die individuelle Religionsausübung gewährleistet werden.

### **1. Teilhabeleistungen zur Religionsausübung in Leistungsvereinbarungen**

Die Mitglieder des CBP als Leistungserbringer sichern die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung am Leben der religiösen Gemeinschaften – unabhängig davon welcher Religion oder welchem Glauben sie angehören. Für Einrichtungen und Dienste der CBP ist es besonders wichtig, den individuellen Wünschen der Menschen mit Behinderung nach der Teilnahme am religiösen Leben zu entsprechen und adäquate Unterstützungsleistungen in Einrichtungen und durch Dienste der Eingliederungshilfe anzubieten. Das christliche Menschen- und Glaubensverständnis, dem der CBP verpflichtet ist, geht vom Menschen als einzigartiges Gottesgeschöpf aus, dessen gelebte Spiritualität und aktive Teilhabe am Leben der religiösen Gemeinschaften ein immanenter Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe und des Lebens ist.

Durch das Bundesteilhabegesetz können bestimmte Leistungen zur Teilhabe am spirituellen Leben als Leistungsmerkmale für die Teilhabeleistungen durch Leistungsvereinbarungen beschrieben und festgelegt werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Assistenzleistungen zur Religionsausübung.

Es wird empfohlen, die Konkretisierung von wesentlichen Leistungsmerkmalen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB IX als Teil der Teilhabeleistungen in Leistungsvereinbarungen aufzunehmen, damit die Leistungen für die Assistenz zur freien Religionsausübung realisiert werden können. In § 131 Abs. 1 S. 2 werden die Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts... angehören, benannt und in diesem Zusammenhang sollen „die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt“ werden. Auf dieser Grundlage können die Teilhabeleistungen zur Religionsausübung als Leistungen der Eingliederungshilfe in Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Auf vielfältige Weise erbringen die Mitglieder des CBP als Teil der katholischen Kirche bereits heute Assistenzleistungen zur Teilhabe am religiösen Leben. Der Schwerpunkt der Arbeit der Caritas Einrichtungen und Dienste liegt auf dem diakonischen Handeln, das sich als Handeln am Nächsten versteht und den gesellschaftlichen Auftrag durch den kirchlichen Sendungsauftrag erfüllt.

### **2. Art der Leistungen zur Teilhabe am religiösen Leben**

Im Folgenden werden anhand einer offenen Beispielliste einige Leistungen aufgeführt, die in Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden können. Diese beziehen sich mehrheitlich auf das christlich geprägte Gemeinschafts- und Glaubensleben. Genauso allerdings bieten CBP Mitgliedseinrichtungen und Dienste Angehörigen anderer Religionen die Möglichkeit und Unterstützung, ihren jeweiligen Glauben zu praktizieren und auszuüben.

Assistenz zur Teilhabe an religiösen Vollzügen:

- Unterstützung zur Teilnahme an allen Formen von Liturgie und Gottesdienst: Ministrantendienst, Sonntagsgottesdienst, Andachten und besondere Anlässe
- Unterstützung zur individuellen Ausübung des Glaubens (bspw. Friedhofsbesuch, Rosenkranz, individuelle Gebete)
- Begleitung zur Teilnahme bei Pilgerfahrten/ Exerzitien/Wallfahrten/ Besinnungstagen
- Assistenz bei der religiösen Deutung von Tod und Trauer (Teilnahme mit Assistenz am Gemeindeleben und Feiern im Kirchenjahr (z. B. Teilnahme an Angeboten der örtlichen Kirchen- bzw. Gottesdienstgemeinden wie Fronleichnamsprozession, Marienandachten etc.)
- Assistenz bei Vorbereitung auf Empfang von Sakramenten (Erstkommunion, Firmung und weiteren Sakramenten), sowie die Unterstützung an der Teilnahme bei entsprechenden Festen von Verwandten (bzw. bei entsprechenden Festen anderer Religionen)
- Unterstützung an der Teilnahme an Bibelkreisen und ähnlichen Angeboten
- Unterstützung bei der Mitgestaltung von Gottesdiensten (bspw. musikalische Gestaltung durch einen Chor)
- Assistenz bei der Wahrnehmung von Angeboten religiöser Verbände
- Spezifische Assistenz von Menschen, die anderen Religionen zugehören, in ihrer jeweiligen religiösen Praxis zur gesellschaftlichen Teilhabe

### **3. Umfang der Leistungen:**

Zur Unterstützung des individuellen religiösen Lebens und zur Teilhabe an gemeinschaftlichem religiösem Leben braucht der Mensch mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung in individuellem Umfang Unterstützung und Assistenz. In erster Linie sind hier Assistenzdienste zu nennen, die den Menschen zu einem Gottesdienst, auf den Friedhof oder zu einem Gemeinde-Angebot begleiten. Bei vielen Veranstaltungen sind beispielsweise viele Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen auf Kommunikationshilfe angewiesen (Gebärdensprachdolmetscher). Auch die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen ist vielfach nur in Begleitung realisierbar.

Diese Leistungen umfassen insbesondere:

- Besondere personelle Ausstattung für Begleitung bzw. Bring- und Holdienste zur Teilnahme an allen Formen von Liturgie und Gottesdienst und Begleitung zur Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen (Pilgerreisen, Wallfahrten, Exerzitien u. ä.)
- Besonders geschultes Personal inkl. Ausbildung und Freistellung von Mitarbeitenden für die Übernahme religiöser Aufgaben
- Gebärdens- und/ oder Schriftsprachdolmetschen bei religiösen Veranstaltungen
- Fahrtkosten für Bring- und Holdienste zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen
- Räumliche Ausstattung: Je nach räumlichen Gegebenheiten (große

Entfernungen zur Kirchen- bzw. Gottesdienstgemeinde) ist auch erforderlich, in einer Einrichtung **geeignete Räumlichkeiten** für Gebet, Meditation und individuelle Ausübung des religiösen Lebens bereitzustellen

#### **4. Berücksichtigung des Grundrechts auf freie Religionsausübung aus Art. 4 GG im Teilhabeplan/Gesamtplanverfahren**

Für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe ist geregelt, dass das Instrument die individuellen Bedarfe der Menschen mit Behinderung in Bezug auf eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den der ICF entnommenen Lebensbereichen beschreiben und berücksichtigen soll. „ICF“ ist das Kürzel für Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, einem von der Weltgesundheitsbehörde (WHO) erstellten Klassifikationsrahmen.<sup>4</sup>

Der ICF-Systematik folgend gehört das religiöse Leben zur Teilhabe und somit auch zur „vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe“ im Sinne des § 1 SGB IX und die Leistungen zur Religionsausübung müssen in den neuen Instrumenten berücksichtigt werden.

Bei der Teilhabe/Gesamtplanung besteht die Notwendigkeit ein Bedarfsermittlungsinstrument anzuwenden, das auch Bedarfe für die Teilhabe im Lebensbereich nach § 118 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX-BTHG ermittelt und feststellt, damit diese Leistungen mit der Verknüpfung zur ICF auch leistungs- und vergütungssystematisch erfasst werden können. § 118 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX-BTHG umfasst gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben. Zu diesem Lebensbereich gehört nach der ICF-Systematik die Religion und Spiritualität unter Kennzeichnung d930.

Religion und Spiritualität bedeuten nach d930: Sich an religiösen und spirituellen Aktivitäten, Organisationen oder Praktiken zur Selbsterfüllung, Bedeutungsfindung, für religiöse und spirituelle Werte sowie zur Bildung von Beziehung zu einer göttlichen Macht zu beteiligen, wie an religiösen Diensten in einer Kirche, einem Tempel, einer Moschee oder Synagoge teilnehmen, aus religiösen Gründen beten und singen; spirituelle Kontemplation inkl. organisierte Religion und Spiritualität<sup>5</sup>. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der individuelle Bedarf festzustellen, wenn Menschen mit Behinderung ihre grundlegenden Bedürfnisse zur Teilhabe am religiösen Leben geltend machen.

Es wird empfohlen, Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung umfangreich zu informieren und unterstützen, ihre berechtigten Wünsche nach der Teilnahme am Leben in einer religiösen Gemeinschaft und ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 GG im Bedarfsermittlungsverfahren ausdrücklich geltend zu machen, damit diese Assistenzleistungen vom Leistungsträger bewilligt werden. Auf diese Weise können die Leistungen zur Religionsausübung weiterhin erbracht werden.

#### **Fazit:**

Zur Sicherstellung der Teilhabe am religiösen Leben von Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung müssen die Assistenzleistungen zur Religionsausübung (wie oben beschrieben) künftig als Teilhabeleistungen in Leistungsvereinbarungen konkretisiert werden, damit Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des

öffentlichen Rechts angehören, einen sicheren Rechtsrahmen haben. Die entscheidende Weichenstellung wird dabei über die jeweilige Leistungsvereinbarung erfolgen, in der die wichtigsten Leistungsmerkmale für die Gewährleistung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung rechtssicher vereinbart werden.

Die entscheidende Weichenstellung auf der individuellen Ebene wird über die jeweilige Bedarfsermittlung erfolgen, in der der ausdrückliche Wunsch nach der Teilnahme am Leben in einer religiösen Gemeinschaft benannt werden müssen, damit die Leistungen bewilligt werden können.

Die religiösen Aspekte der Leistungserbringung gehören zu wesentlichen Leistungsmerkmalen der Teilhabeleistungen in Einrichtungen und Diensten der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie und in diesem Sinne versteht sich der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie als Teil der katholischen Kirche, der als Gemeinschaft der Menschen untereinander und mit Gott auf vielfältige Weise durch die christliche Liebe in der Gesellschaft erlebbar wird.

*„ Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst“*

*(Papst Benedikt XVI in „Deus caritas est“ Nr. 25)*

Berlin, den 6. Dezember 2019

Janina Bessenich, Geschäftsführerin/Justiziarin  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 28 4447 - 822  
Mail: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)

---

<sup>4</sup> Siehe: <http://www.dimdi.de/static/de/klasi/icf/>

<sup>5</sup> <http://www.rehadat-icf.de/de/aktivitaeten-partizipation/d9/d930/index.html>